

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im AB1.
(B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 30. Juni 1994

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0207/92 - 3.2.2

Anmeldenummer: 86906309.9

Veröffentlichungsnummer: 0238648

IPC: B28D 1/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren und Vorrichtung zur Herstellung von tiefen Schnitten
in Beton oder dergl.

Patentinhaber:

Longyear Deutschland GmbH

Einsprechender:

Anders Johnsen

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 56

Schlagwort:

"Erfinderische Tätigkeit - (bejaht)"

Zitierte Entscheidungen:

-

Leitsatz/Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 0207/92 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 30. Juni 1994

Beschwerdeführer: Anders Johnsen
(Einsprechender) Alderbäcken 35
S - 781 93 Borlänge (SE)

Vertreter: Håkan Bjerkén
c/o Bjerkéns/Gävle Patentbyrå AB
P.O. Box 304
S - 801 04 Gävle (SE)

Beschwerdegegner: Longyear Deutschland GmbH
(Patentinhaber) Grafftring 1
D - 29227 Celle (DE)

Vertreter: Einsel, Robert, Dipl.-Ing.
Petersburgstraße 28
D - 29223 Celle (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts vom 8. Januar 1992, mit der der Einspruch gegen das europäische Patent Nr. 0 238 648 aufgrund des Artikels 102 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: H. Seidenschwarz
Mitglieder: P. Dropmann
J. Van Moer

Sachverhalt und Anträge

- I. Der Beschwerdeführer (Einsprechender) hat gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung über die Zurückweisung des Einspruchs gegen das Patent Nr. 0 238 648 Beschwerde eingelegt.

Mit dem Einspruch war das gesamte Patent im Hinblick auf Artikel 100 a) EPÜ angegriffen worden. Die Argumente stützten sich auf folgende Entgegenhaltungen:

(E1) DE-A-1 602 008,

(E2) DE-A-1 427 737,

(E3) FR-A-439 160 und

(E4) FR-E-13 301.

Die Einspruchsabteilung war der Auffassung, daß die in Artikel 100 a) EPÜ genannten Einspruchsgründe der Aufrechterhaltung des Patents in unveränderter Form nicht entgegenstünden.

- II. Der Beschwerdeführer beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.
- III. Der Beschwerdegegner (Patentinhaber) beantragt sinngemäß, die Beschwerde zurückzuweisen.
- IV. Die unabhängigen Ansprüche 1 und 11 lauten wie folgt:

"1. Verfahren zur Herstellung von tiefen Schnitten in Stahlbeton, Beton und Mauerwerk oder dergl., bei dem für die Schneidorgane eine Führungsbohrung hergestellt wird, dadurch gekennzeichnet, daß ein Schneidgerät mit einem Kreissägeblatt (5) verwendet wird, daß die Führungs-

bohrung (B) vor dem Schneidvorgang unmittelbar neben dem auszuführenden Schnitt eingebracht wird, in die der das Sägeblatt seitlich tragende und antreibende Sägekörper (4) bei fortschreitendem Schnitt versenkt werden kann."

"11. Vorrichtung zur Durchführung des Verfahrens nach einem der Ansprüche 1 - 10, dadurch gekennzeichnet, daß das Schneidgerät eine im Ständer (3) gehaltene und geführte Absenksäule (1) mit einem daran befestigten Sägekörper (4) aufweist, daß seitlich neben dem Sägekörper (4) ein vom Sägekörper (4) angetriebenes Sägeblatt (5) angeordnet ist, und daß die Absenksäule (1) und der Sägekörper (4) in einer parallel zur Sägeblatt-ebene verlaufenden Richtung bewegbar sind."

V. Der Beschwerdeführer hat im wesentlichen vorgetragen, daß sich das Verfahren gemäß Anspruch 1 und die Vorrichtung gemäß Anspruch 11 in naheliegender Weise aus der Lehre der Entgegenhaltung E4 in Verbindung mit der Lehre der Entgegenhaltung E3 unter Berücksichtigung des allgemeinen Fachwissens ergeben würden. Die Entgegenhaltung E1 offenbare, daß in der zu durchschneidenden Betonwand zunächst ein Führungsloch zur Hindurchführung des Sägeblatts hergestellt werde. Auch im Hinblick auf die Entgegenhaltung E2 sei es naheliegend, vor Einbringen des Schneidwerkzeugs eine Führungsbohrung vorzusehen. Im übrigen seien die Ansprüche 1 und 11 bezüglich des Ausdrucks "Sägekörper" unklar. Außerdem sei das Streitpatent mit zu weitem Schutzbereich erteilt worden, wie ein Vergleich mit dem ihm entsprechenden US-Patent Nr. 4 869 227 ergebe.

VI. Der Beschwerdegegner hat die Ausführungen des Beschwerdeführers zurückgewiesen und dabei auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Das Verfahren gemäß Anspruch 1 und die Vorrichtung gemäß Anspruch 11 sind gegenüber den im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen neu. Dies ergibt sich bereits daraus, daß keine dieser Entgegenhaltungen ein Verfahren oder eine Vorrichtung offenbart, bei dem/der das Kreissägeblatt seitlich neben dem Sägekörper angeordnet ist.
3. Von den im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen kommt die Entgegenhaltung E4 dem Gegenstand der Ansprüche 1 und 11 des Streitpatents am nächsten. Denn aus dem oberen und mittleren Teil der Figur 4 dieser Entgegenhaltung geht in Verbindung mit den Figuren 1 bis 3 und dem zugehörigen Text der Beschreibung, insbesondere Seite 1, Zeile 48 bis Seite 2, Zeile 6, ein Verfahren zur Herstellung von tiefen Schnitten in Gestein hervor, bei dem - ebenso wie bei dem beanspruchten Verfahren - vor dem Schneidvorgang für die Schneidorgane eine Führungsbohrung (19) eingebracht wird, in die der das Schneidorgan (3, 4) tragende rohrförmige Körper (I) bei fortschreitendem Schnitt (5) versenkt werden kann. Die aus der Entgegenhaltung E4 bekannte Vorrichtung umfaßt demgemäß ein Schneidgerät, das eine in einem Ständer (A) gehaltene und geführte Absenksäule (I) mit dem daran angeordneten Schneidorgan (3, 4) aufweist. Das Schneidorgan besteht hierbei aus einer Kettensäge (4) und einer Rolle (3).
4. Im Hinblick auf diesen nächstkommenden Stand der Technik kann die der Erfindung zugrundeliegende technische Aufgabe darin gesehen werden, das bekannte Verfahren zur Herstellung von tiefen Schnitten in Gestein und die zur Durchführung des Verfahrens erforderliche Vorrichtung zu verbessern.

Diese Aufgabe wird durch die Merkmale der Ansprüche 1 und 11 gelöst.

5. Die Kammer ist der Überzeugung, daß das Merkmal, daß anstelle des aus der Entgegenhaltung E4 bekannten, aus einer Kettensäge und einer Rolle bestehenden Schneidorgans ein Kreissägeblatt verwendet wird, im Hinblick auf den aus der Entgegenhaltung E3 bekannten Stand der Technik keinen Beitrag zur erfinderischen Tätigkeit leisten kann.

Aus der Entgegenhaltung E3, insbesondere Figur 17 und Seite 2, Zeile 87 bis Seite 3, Zeile 10, ist nämlich ein Schneidorgan bekannt, das als Kreissägeblatt bezeichnet werden kann und zur Herstellung von tiefen Schnitten in Gestein dient. Die Verwendung eines derartigen Sägeblatts in dem aus der Entgegenhaltung E4 bekannten Verfahren bzw. in der Vorrichtung zwecks dessen/deren Verbesserung sieht die Kammer als naheliegend an.

6. Dagegen ergeben sich nach Überzeugung der Kammer die weiteren kennzeichnenden Merkmale der Ansprüche 1 und 11, daß die Führungsbohrung unmittelbar neben dem auszuführenden Schnitt eingebracht wird, daß der Sägekörper das Sägeblatt seitlich trägt und daß die Absenksäule und der Sägekörper in einer parallel zur Sägeblattebene verlaufenden Richtung bewegbar sind, für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik.

Diese Merkmale besagen, daß der Schnitt nicht in der Achsebene der Führungsbohrung ausgeführt wird - im Unterschied zu dem aus der Entgegenhaltung E4, Figur 4 bekannten Verfahren, bei dem der Schnitt (5) in der Achsebene der Führungsbohrung (19) eingebracht wird.

Keine der im Verfahren befindlichen Entgegenhaltungen gibt einen Hinweis auf diese relativ zur Achse der Führungsbohrung seitlich versetzte Anordnung des Schnittes. Die Entgegenhaltungen E3 und E2 offenbaren keine Führungsbohrung. Der gemäß der Entgegenhaltung E1 in der zu durchschneidenden Betonwand zunächst herzustellende Durchbruch dient nicht als Führungsbohrung, sondern als Öffnung zur Hindurchführung des Sägeblatts. Die Entgegenhaltungen E1 bis E4 können somit dem Fachmann keine Anregung zur Lösung der Aufgabe durch die genannte Maßnahme geben.

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers bietet sich diese Maßnahme dem Fachmann auch nicht aufgrund seines allgemeinen Fachwissens an. Im Gegenteil: Da, wie aus Figur 2 des Streitpatents ersichtlich, die Schnittfläche vergrößert wird, wenn der Schnitt, anders als in der Figur 4 der Entgegenhaltung E4, nicht durch die Achse der Führungsbohrung verläuft, und da eine derartige Vergrößerung der Schnittfläche Nachteile mit sich zu bringen scheint, wird der Fachmann von der genannten Maßnahme eher abgehalten.

Das Verfahren gemäß Anspruch 1 und die Vorrichtung gemäß Anspruch 11 beruhen somit auf einer erfinderischen Tätigkeit.

7. Die in den Ansprüchen 1 bis 18 beanspruchte Erfindung erfüllt daher die Voraussetzungen der Patentierbarkeit gemäß Artikel 52 (1) in Verbindung mit Artikel 54 und 56 EPÜ.
8. Der vom Beschwerdeführer erhobene Einwand mangelnder Klarheit stellt keinen Einspruchsgrund dar und muß, nachdem das Patent unverändert aufrechterhalten werden kann, unberücksichtigt bleiben.

Wie aus den Ausführungen unter den Punkten 2 bis 6 hervorgeht, ist im Hinblick auf den nachgewiesenen Stand der Technik auch der im Verhältnis zum entsprechenden US-Patent weite Schutzzumfang des Streitpatents gerechtfertigt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:



S. Fabiani

Der Vorsitzende:



H. Seidenschwarz